

V E R F A H R E N S H I N W E I S E

1. **Aufstellungsbeschuß (§ 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung vom 27.07.89 beschlossen.

Der Beschuß wurde mit Bekanntmachung vom 21.08.89 ortsüblich bekanntgemacht.

2. **Öffentliche Unterrichtung und Anhörung (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung fand am 10.01.90 im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld statt (Bekanntmachung vom 12.12.89).

3. **Öffentliche Auslegung - Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung vom 04.09.90 bis 04.10.90 und vom 25.02.91 bis 25.03.91 im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld öffentlich ausgelegt. Auf die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 21.08.90 und 11.02.91 hingewiesen.

Gemeinde Karlsfeld, 26.03.91



.....
1. Bürgermeister

4. **Satzungsbeschuß (§ 10 BauGB)**

Der Gemeinderat hat mit Beschuß vom 06.05.91 den Bebauungsplan (Zeichnung und Text) als Satzung beschlossen.

Gemeinde Karlsfeld, 07.05.91



.....
1. Bürgermeister

5. Anzeige (§ 11 BauGB i.V.m. § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07.07.1987)

Vom Landratsamt Dachau wurde mit Schreiben vom 26.11.1991 Nr. 40/610-4/3 keine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würden, geltend gemacht.

Im Rahmen eines Beitrittsbeschlusses nach der Anzeige wurde die Satzung am 13.02.1992 neu beschlossen.

Gemeinde Karlsfeld, 01.04.1992



[Handwritten Signature]
.....
1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung (§ 12 BauGB)

Der angezeigte Bebauungsplan wird mit der Begründung ab 06.04.1992 zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld öffentlich ausgelegt.

Die Anzeige und die Bereithaltung sind am 06.04.1992 ortsüblich durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Gemeinde Karlsfeld, 07.04.1992



[Handwritten Signature]
.....
1. Bürgermeister

Gegen diesen Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Dachau mit Bescheid vom 26.11.91 Az.: 40/610-4/3 nach § 11 Abs. 3 S. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde.



Dachau, den 06.04.94
Landratsamt Dachau
i.A.

[Handwritten Signature]
v. Gregory
Reg. Rat